

Peter Schulze
Ginsterstr. 16
15366 Hönow

Für Bauausschuss 13.01.2014

DS 443/2013/08-14

zu § 1, Abs. 2:

Das Ziel der möglichst ausschließlichen Versickerung verschärft die mit dem im Bereich der Gemeinde verstärkt auftretendem Schichtenwasser weiter. Insbesondere für die öffentlichen Anlagen sollte das Ziel erweitert werden, dort wo wirtschaftlich und technisch vertretbar, insbesondere bei künftigen Planungen, das Regenwasser über geeignete Vorflut einem Oberflächengewässer zuzuführen.

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

(2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird. Das auf öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte insbesondere bei künftigen Planungen, sofern im konkreten Fall rechtlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar, das Regenwasser über geeignete Vorflut einem Oberflächengewässer zugeführt werden.

Zu § 10 Abs. 3:

Die Forderung nach „sofortiger und ungehinderter“ Zutrittsgewährung zu Privatgrundstücken schießt weit übers Ziel hinaus und ist rechtlich nicht vertretbar. Das Zutrittsrecht bei „Gefährdung ...“ ist in Abs. 4 geregelt.

Desgleichen wird sich hier ein recht auf Entnahme von Bodenproben ohne jede Begründung eingeräumt.

§ 10 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

(3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach angemessener Voranmeldung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

Zu § 13 Abs. 1:

Hier wird die Haftungsfrage für Schäden durch satzungswidriges Handeln grundsätzlich beim Grundstückseigentümer abgeladen unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft.

Deshalb § 13 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.

Zu § 13 Abs. 2:

Es ist nicht hinnehmbar dass sich die Verwaltung in diesem § vollständig der Verantwortung und der Haftung für ihr Handeln entledigt.

Dass die Abdichtung des Hauses den Baugrundverhältnissen entspricht liegt ohnehin im Risikobereich des jeweiligen Hauseigentümers. Ursache für alle anderen genannten Gründe kann auch eine Fehlplanung und/oder anderweitige Fehlhandlung der Gemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen sein.

Deshalb soll § 13 Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Anfrage Ausschussmitglieder

Anfrage Herr Schliecker:

„In dem im Anhang rot umrandeten Gebiet Ich musste erleben das der Status von "Geschützte Grünanlage" (grünes Schild) auf "Grünanlage" (blaues Schild) geändert wurde. Was mich zu der Frage treibt : Wir da in Absehbarer Zukunft gebaut ? Oder bleibt die Grünanlage erhalten ? Es wurden auch schon 6 Pappeln gefällt wo ich den Sinn dieser Aktion nicht ergründen kann. Die "Pappeln" habe ich der Anlage mit "*" gekennzeichnet. Die zweite Frage die mich bewegt ist: Ist es geplant die Brandenburgische Strasse an die L33 / Altlandsberger Strasse an zu binden?“

1. Was bedeutet die Änderung von „Geschützte Grünanlage“ in „Grünanlage“ und warum ist diese erfolgt?
2. Welches ist der Grund für das Fällen der aus meiner Sicht wirklich das Bild bestimmenden Pappeln?
3. Mir sind keinerlei Planungen und Absichten bekannt, die Brandenburger Straße direkt an die L33 anzuschließen. Bitte dazu um Bestätigung.

